

29 mai 1900 en la cause Marsens c. Brouillet (voir rapport sur l'Administration de la justice pour l'année 1900, p. 119 et suiv.), n'a pas hésité à reconnaître que le délai fixé par l'art. 489 Cpc. pour demander le relief est péremptoire (art. 123 ibid.), que passé ce délai le jugement devenait exécutoire, aux termes de l'art. 488 du même Code; — que la Justice de Paix en cause ne pouvait pas, en accordant néanmoins le relief, priver la partie demanderesse du bénéfice de la chose jugée et qu'il y a là une question d'ordre public.

5. — Le recourant ne prétend pas que le procédé contre lequel il s'élève porte atteinte au principe de la séparation des pouvoirs garanti par la constitution cantonale, et il n'y a pas lieu dès lors d'entrer en matière sur cette question; mais le sieur Galster estime, en revanche, que l'empiétement signalé implique un déni de justice et une violation de l'art. 4 de la constitution fédérale, attendu que le dit recourant se voit mis par là dans l'impossibilité de faire exécuter le jugement définitif rendu à son profit. Or il faut bien reconnaître qu'en réalité l'arrêt attaqué prive le recourant du bénéfice que ce jugement en mainlevée consacre à son avantage, et le place dans la même situation que si le préposé aux poursuites eût refusé de continuer à procéder, malgré la production d'un jugement exécutoire de mainlevée. Dans ces circonstances, l'admission du recours s'impose.

Par ces motifs,

le Tribunal fédéral

prononce :

Le recours est fondé, et l'arrêt rendu entre parties par le Tribunal cantonal, soit la Cour d'appel du canton de Fribourg, le 1^{er} octobre 1901, est déclaré nul et de nul effet.

2. Urteil vom 27. Februar 1902 in Sachen Brennwald gegen Coprio.

Liegt in der Unterlassung der Begründung eines friedensrichterlichen Urteils conform § 456 des zürcherischen Gesetzes über die Rechtspflege vom 19. Dezember 1874 eine Rechtsverweigerung?

A. Mit Urteil vom 2. Dezember 1901 hat der Friedensrichter von Zürich V in Sachen des heutigen Refuranten als Klägers gegen den heutigen Refurrenten als Beklagten die Streitfrage: „Ist der Beklagte schuldig, außer den anerkannten 2 Fr. 50 Cts. noch weitere 5 Fr. nebst Zins zu 5 % von 7 Fr. 50 Cts. seit 1. November 1900 zu bezahlen, sowie 80 Cts. Betreibungskosten?“ rechtskräftig in vollem Umfange gutgeheissen.

Dieser Entscheid ist den Parteien am 13. Dezember 1901 in schriftlicher Ausfertigung zugestellt worden. Die Entscheidungsgründe sind darin nicht enthalten. Dagegen ist über die tatsächlichen Behauptungen, Anträge und Beweisangebote der Parteien ein ausführliches Protokoll abgefäkt worden.

B. Mit staatsrechtlichem Refurs vom 20./21. Januar 1902 beantragt der Beklagte beim Bundesgericht die Aufhebung des vorstehenden friedensrichterlichen Urteils. Dasselbe sei materiell unrichtig und enthalte insofern die Verletzung eines feststehenden Grundsatzes des Verfassungsrechtes, als es nicht motiviert sei. Weder sei eine Motivierung in der mündlichen Verhandlung mitgeteilt worden, noch finde sich eine solche in der beigelegten Urteilsausfertigung, noch sei endlich eine Begründung im Protokoll des Friedensrichters enthalten. Zum Nachweise dafür, daß ein solches Urteil willkürlich sei und die Rechtsgleichheit verletze, erklärt der Refurrent, sich lediglich auf folgende bundesgerichtliche Entscheidungen berufen zu wollen:

in Sachen Tirozzi und Genossen, vom 5. Mai 1885;

„ Kugler, vom 16. September 1893;

„ Brönnimann, vom 24. März 1898;

„ Astruc, vom 14. September 1898.

Der Refurrent anerkennt ausdrücklich, daß das von ihm ange-

fochtene Verfahren gesetzlich sanktioniert sei, indem das zürcherische Rechtspflegegesetz die Motivierung der friedensrichterlichen Urteile im Gegensatz zu dem für alle andern Urteile geltenden Verfahren nicht vorschreibe. Dieser Umstand ändere jedoch nichts daran, daß die Nichtmotivierung des Urteils eine Verletzung der bundesrechtlich garantierten Rechtsgleichheit enthalte.

In formeller Beziehung wird ausgeführt, der Rekurs ans Bundesgericht sei nicht verfrüht, denn zur Anfechtung des erwähnten friedensrichterlichen Urteils sei kein kantonales Rechtsmittel geeignet; insbesondere treffe in casu keiner der in § 704 des Rechtspflegegesetzes aufgezählten Kassationsgründe zu. Der in Ziffer 6 dieses Paragraphen genannte Kassationsgrund der Verweigerung des rechtlichen Gehörs sei nach der bestehenden Praxis und nach dem Wortlaut des Gesetzes nicht gegeben.

C. In seiner Vernehmlassung beruft sich der Friedensrichter von Zürich V auf § 456 des Gesetzes betreffend die zürcherische Rechtspflege. Derselbe lautet:

„Das Erkenntnis muß lediglich enthalten:

„1. Die Namen der Geschworenen, wenn solche bei der Urteilsfällung mitgewirkt haben;

„2. Die Bezeichnung der Parteien nach Tauf- und Geschlechtsnamen, Beruf, Heimats- und Wohnort;

„3. Die Streitfrage;

„4. Den Entscheid über die Sache, sowie über die Kosten und eine allfällige Entschädigung;

„5. Den Tag der Ausfällung des Erkenntnisses und die Unterschrift des Friedensrichters.“

Gestützt auf diese Gesetzesbestimmung und darauf, daß das Verfahren auch sonst dem Gesetze entsprochen habe, beantragt der Friedensrichter die Abweisung des Rekurses.

D. Eine Rekursantwort des Rekursbeklagten Coprio liegt nicht vor.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Der Rekurrent behauptet selber nicht, daß ihm das rechtliche Gehör verweigert worden sei und also eine Rechtsverweigerung im formellen Sinne vorliege. Ebensowenig macht er geltend, daß die angefochtene Entscheidung deshalb einer Rechtsverweigerung gleichkomme, weil sie auf reiner

Willkür beruhe; sondern, was die materielle Seite des Urteils betrifft, beschränkt er sich auf die Behauptung, dasselbe sei unrichtig, ohne übrigens den Nachweis zu versuchen, weshalb und inwiefern.

2. Der einzige Grund, warum das Urteil verfassungswidrig sein soll, besteht nach der Rekursbegründung in der Nichtbekanntgabe der Entscheidungsgründe. Nun schreibt § 456 des Gesetzes betreffend die zürcherische Rechtspflege in Bezug auf die Form der friedensrichterlichen Urteile ausdrücklich vor, daß das Erkenntnis „lediglich“ enthalten muß: die Namen allfälliger Geschworenen, die Bezeichnung der Parteien, die Streitfrage, das Dispositiv, das Datum und die Unterschrift des Richters. Der Rekurrent hat denn auch zugegeben, daß im vorliegenden Falle das Verfahren im Einklang mit dem Rechtspflegegesetz stehe. Er ist also nicht außerhalb des Gesetzes gestellt worden, und es kann deshalb in dem angefochtenen Urteile keine Verletzung des Verfassungsgrundsatzes der Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetze erblickt werden.

3. Trotzdem soll das angefochtene Urteil nach den Ausführungen der Rekurschrift insofern verfassungswidrig sein, als es sich auf eine Gesetzesbestimmung stützt, die selber einem feststehenden Grundsatz des Verfassungsrechtes widerspreche.

Dieser Ansicht kann nicht beigetreten werden. Das Bundesgericht hat das Recht auf Bekanntgabe der Motive gerichtlicher Urteile nur insoweit als verfassungsmäßig anerkannt, als es entweder in der Verfassung selbst enthalten ist, wie z. B. in der des Kantons Bern (Art. 50 Abs. 2), oder aber aus einem kantonalen Gesetze gefolgert werden muß. Im letztern Falle wird es zum verfassungsmäßigen Rechte nach dem in Art. 4 B.-V. enthaltenen Grundsatz der Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetze. Dieser Grundsatz kann aber selbstverständlich durch Nichtbekanntgabe der Entscheidungsgründe überall da nicht verletzt werden, wo, wie dies im Kanton Zürich bezüglich der friedensrichterlichen Urteile der Fall ist, das Gesetz selber die Motivierung ausschließt.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde wird abgewiesen.